

gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

## §23

**Durchführungsbestimmungen**

(1) Der Minister für Bauwesen ist berechtigt, Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane zu erlassen.

(2) Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen Durchführungsbestimmungen für die Bilanzierung des Bauaufkommens und des Baubedarfs der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft zu erlassen.

## §24

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Der § 22 tritt einen Monat nach der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

(3) Der Beschluß vom 17. Juli 1968 über die Grundsätze für die Erhöhung der Verantwortung der Baubetriebe, volkseigenen Baukombinate und Investitionsauftraggeber zur Durchsetzung der festgelegten Strukturentwicklung und zur Vereinfachung in der Baubilanzierung 1969 und 1970 — Baubilanzierungsgrundsätze — (GBl. II S. 691) tritt am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen  
Junker

**Anlage**

zu §19 Abs. 3 vorstehender Verordnung

prozentuale Abweichung	Gesamtwertumfang Bau in Mio M "						
	tH V o	IO V r-4	rH V to	< 20 rH	< 50 OM	IO JI	
0.. < 5	0,5	<b>0,6</b>	0,7	<b>0,8</b>	0,9	<b>1,0</b>	
5.. < 15	U	<b>1,2</b>	1,4	<b>1,6</b>	<b>1,8</b>	<b>2,0</b>	
15.. < 25	<b>2,1</b>	<b>2,2</b>	2,4	<b>2,6</b>	<b>2,8</b>	3,0	
25.. < 40	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,7	
40.. < 70	3,8	3,9	4,0	4,1	4,2	4,5	
> 70	4,6	4,7	4,8	4,9	5,0	5,5	

Die in der Tabelle enthaltenen Koeffizienten sind der prozentuale Anteil der Sanktionen am Gesamtwertumfang der bestellten Bauleistungen für die Vorhaben, Teilvorhaben und Objekte, die bei der angegebenen prozentualen Abweichung zum Gesamtwertumfang Bau zu berechnen sind.

Bei der Berechnung der Sanktionen ist der Gesamtwertumfang Bau und die prozentuale Abweichung auf- bzw. abzurunden. Als Höchstgrenze für die zu berechnenden Sanktionen gelten folgende Beträge:

prozentuale Abweichung	Beträge TM
0.. < 5	500
5.. < 15	1200
15.. < 25	1700
25.. < 40	2000
40.. < 70	2400
> 70	3000

**Anordnung  
über die Methodik  
zur Ausarbeitung des Fünfjahresplanes  
für die Entwicklung der Volkswirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik 1971—1975  
vom 25. Juni 1971**

## § 1

Die Methodik zur Ausarbeitung des Fünfjahresplanes für die Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik 1971—1975\* wird für verbindlich erklärt. Sie ist von den Staats- und Wirtschaftsorganen sowie Betrieben, volkseigenen Kombinat und Einrichtungen bei der Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1971—1975 anzuwenden.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1971

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer  
Staatssekretär

\* Diese Methodik ist beim Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Bereich Verkündungsblatt, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, zu bestellen.

**Anordnung  
über die Behandlung der finanziellen  
Auswirkungen der Industriepreisänderungen  
in bestimmten Bereichen der Volkswirtschaft  
bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes  
und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1971  
vom 14. Juni 1971**

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- die zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Betriebe und Kombinate des Verkehrswesens,
- die volkseigenen Betriebe des Post- und Fernmeldewesens,